OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552906/3/KH

Datum:
Linz, 19. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 15. Jänner 2024, GZ: BHKIAL-2021-63803/56-LE, betreffend die Abweisung eines Antrags nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 15. Jänner 2024, GZ: BHKIAL-2021-63803/56-LE, wies die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) auf Erteilung von Umweltinformationen ab.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass sich der Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen vom 7. Dezember 2023 mit der von der Bf bereits mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 begehrten Umweltinformation decke. Weiters seien die von der Bf begehrten Informationen bereits zur Gänze in der Begründung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. November 2022, LVwG-851717/34/Wg-851719/2, dargelegt. Die belangte Behörde gehe davon aus, dass der Bf das Erkenntnis bekannt sei, da sie auf der von ihr genützten Online-Plattform openPetition bereits mehrfach über den Gang der relevanten Verfahren und das genannte Erkenntnis berichtet habe. Seit der Erlassung des Erkenntnisses hätten sich keine Änderungen ergeben. Da der Bf die begehrten Informationen bereits vorliegen, müsse davon ausgegangen werden, dass sie ihr Umweltinformationsbegehren mutwillig und daher missbräuchlich gestellt habe.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf Folgendes vor:
„In der Schottergrube H__ in der I wird seit den 70er Jahren Schotter abgebaut, im Herbst 2022 wurde dort eine Lagerstätte für Bauschutt genehmigt - Bescheid des LvwG - 85171/34/Wg-851719/2 vom 3. November 2022. In ebendiesem Bescheid wurde im Rahmen des beantragten Gewerbes für Recycling lediglich die Lagerstätte bewilligt. Trotzdem wurden und werden Anlagen - Brecher und Siebanlagen - betrieben. In meiner Anfrage an die Behörde wollte ich wissen auf welcher rechtlichen Basis dieser Anlagenbetrieb erfolgt zumal ein Einsatz für die Lagerstätte nicht zulässig ist, da die in den Bewilligungen der Anlagen verordneten Abstandsgebote nicht eingehalten werden können - das wurde auch vom Land OÖ Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht bestätigt.

Es stimmt, dass ich bereits vorher einmal eine vergleichbare nicht formalisierte differenzierte Anfrage an die BHKI gerichtet habe, allerdings wurde mir lapidar mitgeteilt, dass dies aufgrund des Bescheides des LvwG zulässig ist. Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bewilligung definitiv und explizit alle Rechtsmaterien wie MinroG, AWG, Forstrecht nicht umfasst ich daher nicht erkennen mag wie denn in dem Bescheid dies geregelt sein soll. Im Bescheid auf den sich die BHKI allgemein beruft, ohne einen konkreteren Hinweis in welchem Punkt den dazu eine Erkenntnis vorliegt, ist aus meiner Sicht in Punkt IV.3.2. explizit davon die Rede, dass die Bewilligung der Anlagen nicht in das Gewerberecht fällt sondern in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes (vermutlich

AWG Abteilung Wasserrecht), da die Anlagen nicht nur für die Lagerstätte sondern auch den Bergbaubetrieb verwendet werden. Deshalb wurde genau diese Genehmigung vom Bewilligungsumfang ausgenommen. Die Aussage der BHKI es wäre der Einsatz im Lagerstättenbetrieb zulässig kann daher nicht stimmen. Inwieweit die Bewilligungen, die nach dem AWG erteilt wurden und uns vorliegen im Bergbau berücksichtigt werden müssen - es handelt sich ja um ein und dieselbe Bewilligung mit den nicht einhaltbaren Abstandsauflagen - wurde mir leider nicht beantwortet. Bis heute habe ich dazu keine qualifiziertere Auskunft von der Behörde bekommen, sodass ich eben jetzt eine vertiefte Anfrage nach ebendieser Grundlage gestellt habe, die allerdings wiederum nicht beantwortet wurde.

Für die Anrainer, die mit dem exorbitanten Lärm rund um den Abbau, die Manipulation und den Anlagenbetrieb konfrontiert sind, stellt sich die Situation jetzt so dar, dass es zwar klar zu sein scheint, dass die Anlagen für den Recyclingbetrieb nicht betrieben werden dürfen, allerdings scheint es eine Möglichkeit zu geben genau diese Anlagen mit den verordneten Einschränkungen eben doch (auf Basis des MinroG ?) einzusetzen. Es erscheint völlig unplausibel, dass ein und dieselbe Anlage mit dem gleichen Bewilligungsumfang unterschiedliche Konsequenzen hat (einmal ist ein Einsatz nicht zulässig und ein andermal offenbar doch) zumal der Lärm kumuliert und unsortiert auf die Anrainer trifft. Von Seiten der BHKI würde weder die Frage nach der rechtlichen Basis für den Maschineneinsatz noch die Frage nach dem Umfang der Bewilligungen, nach möglichen Unterschieden in den Bewilligungen je nach Gesetzesmaterie sowie weitere Fragen beantwortet - siehe Anfrage anbei. Sollte der Anlageneinsatz nur im Bergbau nach dem MinroG bewilligt sein stellt sich die Frage wie es sein kann, dass die Anlagenbewilligung, die weit vor der Genehmigung der Lagerstätte erteilt wurden, dann ohne die verhängten Auflagen in Geltung gesetzt werden konnten - siehe Anlage Bewilligung Anlagen.

Ich möchte noch anführen, dass ich keinesfalls willkürlich und mutwillig zu dieser Anfrage kam, wurde doch von der D__ jede vertiefte Kommunikation im Vorfeld nicht zugelassen. Für die Frage wie es denn mit der Belastung der Anrainer weitergeht ist für die Lebensqualität von entscheidender Bedeutung. Gerade die Frage ob es zu kumulierter Lärmbelästigung kommen kann wenn es zwei unterschiedlich auslegbare Bewilligungen gibt - einmal mit 150 Metern Entfernungsauflage und einmal offenbar mit anderen Auflagen, da die Anlagen ja in Betrieb genommen sind - wäre hier wichtig um die künftigen Belastungen einschätzen zu können. Allenfalls gibt es damit ja auch für die Anrainer weitere Möglichkeiten sich für den Erhalt ihrer Lebensqualität einzusetzen. Alle diese Informationen wurden mit der Ablehnung der BHKI vorenthalten. Das erscheint mir als gebürtige I und im Interesse der Anrainer weder transparent noch bürgernah.

Die BHKI mag vielleicht ob der andauernden Auseinandersetzung in der Frage schon leicht genervt sein, doch mag das doch wohl kein Grund dafür sein, den Anrainern und mir als Anfragestellerin die Auskunft auf Fragen, die für das Leben vor Ort von eminenter Bedeutung sind zu verweigern. Im Sinne von Transparenz und Objektivität erwarte ich mir die Erteilung der Auskünfte zumal es für die BHKI ja ein Leichtes sein müsste die Antworten zu liefern.
In diesem Sinne fordere ich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf, es möge der Beschwerde stattgeben und den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an

die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems zurückverweisen bzw. die BHKI auffordern die Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz entsprechend zu beantworten.“

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Im Vorlageschreiben an das Verwaltungsgericht wurde von der belangten Behörde darauf hingewiesen, dass die von der Bf aufgeworfenen Fragen bereits vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 17. Oktober 2022, GZ: 2022-0.643.344, und mit Schreiben vom 31. Oktober 2022, GZ: 2022-0.773.138, beantwortet worden seien.

4. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden vom Verwaltungsgericht die zu den unter Pkt. I.3. erwähnten Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen von der Bf gestellten Fragen angefordert, da sich diese nicht im Behördenakt befanden. Diese wurden mit Schreiben des BMF [ON 2] vom 5. Juni 2024 vorgelegt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Eingabe vom 7. Dezember 2023 richtete die Bf nachstehendes Schreiben unter dem Betreff „Anfrage nach dem UIG“ an die belangte Behörde:

„Anfrage nach dem UIG an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems
Betrifft die Auskunft über die rechtlich gültige Genehmigungsbasis für den Einsatz von Siebanlage und Brecher in der Schottergrube I für:

Mobile Brechanlage Type R-CI 100-100/T Hersteller Maschinenfabrik Liezen, Baujahr 07/2003
Brechanlage Powerscreen Chieftain 400

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 UIG begehre ich gemäß § 5 UIG die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Landes UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 2 UIG auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), Ennöckl/Maitz, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff ‚einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen' in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, E__, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Leider sind die Anrainer seit Inbetriebnahme der Schottergrube mit Recyclingbetrieb mit extremer Lärmbelästigung konfrontiert, insbesondere der Einsatz der Anlagen – Brecher und Siebanlage mit den entsprechenden Auf- und Abladeaktionen – verursachen starken Lärm, der zudem mit Neuanlage der Zufahrt und entsprechendem Hall aufgrund der Felswand im Hintergrund noch zugenommen hat. In Vertretung meines Bruders, der Anrainer und in eigenem Interesse recherchiere ich derzeit die rechtlichen Hintergründe für die bestehende den Anrainern zugemutete Belastung. Dazu habe ich einerseits die aufrechten Bewilligungen der Anlagen eingeholt, die bisher im Verfahren nicht gewürdigt wurden und zudem habe ich den bisherigen Prozess reflektiert insbesondere vor dem Hintergrund der bisher vorgebrachten Begründungen und erteilten Bewilligungen. Klar ist, dass aufgrund des Entscheides des LvwG vom 3.11.2022 die erteilte Bewilligung ausschließlich das Zwischenlager betrifft und dezidiert keine Genehmigungen nach dem AWG oder sonstiger rechtlicher Materien damit im Verbund mitgeregelt werden. Das bedeutet, dass sich die Frage nach dem Maschineneinsatz vor dem Hintergrund dieser Eingrenzung zu beantworten ist und ich habe daher bereits mehrfach mit dem Fokus auf genau diese Frage Anfragen gestellt. Von Seiten des Landes Steiermark und OÖ mit der Zuständigkeit AWG wurden mir die geltenden Bewilligungen übermittelt, die eindeutig nicht einzuhaltende Auflagen in Bezug auf die Entfernungen von bewohnten Gebieten enthält. Laut Auskunft des Landes OÖ liegt demnach nach dem Abfallwirtschaftsgesetz für den Einsatz von Brecher und Siebanlage im Zwischenlager derzeit keine gültige auflagengemäße Genehmigung für den Einsatz
der genannten Maschinen vor, ein Einsatz ist daher für den Recyclingbetrieb unzulässig.

- *Auf welche Basis stützt sich ihre Behauptung es werden die Anlagen befugterweise auch im Recycling eingesetzt?*
- *Sollte sich ihre Angabe auf die Bestimmungen des MinroG stützen ersuche ich um Auskunft über die dafür geltenden Bestimmungen und Übermittlung des Bewilligungsbescheides*
- *Können Auflagen für ein und dieselbe Anlage unterschiedlich sein je nachdem welche Gesetzesmaterie zugrundegelegt wird – also entweder nach dem AWG oder dem MinroG?*
- *Gibt es Auflagen im Bewilligungsbescheid auf den sich ihre Auskunft bezieht und welche sind das ganz konkret?*
- *Warum wurde in der von ihrer Behörde ursprünglich erteilten Genehmigung des Antrages auf Bewilligung des Recyclingbetriebes vorab eine Prüfung der Anlagengenehmigung nicht vorgenommen und ihrem Bescheid, der dann jedoch aufgehoben wurde, der Maschineneinsatz uneingeschränkt auch für das Zwischenlager genehmigt obwohl im Projektantrag definitiv von mittels gem. § 52 AWG 2002 idgF. Genehmigter, mobiler Abfallbehandlungsanlagen die Aufbereitung*

erfolgen gesprochen wird – Antrag Seite 12 von 14. Punkt 4.2.2. und diese definitiv zum Zeitpunkt der Behandlung des Projektantrage nicht gegeben war.

- *Warum finden sich weder im Projektantrag noch in der Genehmigung ihrer Behörde differenzierte Angaben zur rechtlichen Basis des Maschineneinsatzes?*
- *Beziehen sich die Beschränkungen der Auflagen im AWG Bescheid ganz grundsätzlich auf die Anlagen und nicht auf den Standort der Anlagen – es handelt sich ja um mobile Anlagen.*
- *Können ein und dieselbe Anlage einmal als mobile und einmal als fixe Anlage definiert werden und damit die Auflagen differieren bzw. umgangen werden?*
- *Sollte es tatsächlich zwei sich widersprechende Bewilligungen zu ein und derselben Anlage geben was bedeutet das für die maximalen Belastungen, also Betriebsstunden, Betriebszeiten, Lärmobergrenzen und Standortmobilität?*
- *Wer kontrolliert den Einsatz der Anlagen je nach Materie im Hintergrund und wie kann eine Umgehung der Auflagen verhindert werden?*

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantrage ich unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weise ich auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im UIG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.
Sofern sich das Begehren inhaltlich auf landesrechtliche Bestimmungen bezieht, stelle ich diesen
Antrag sinngemäß nach landesrechtlichen Bestimmungen. Sofern das Bundesland Oberösterreich die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftsgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. Ennöckl/Maitz, UIG² (2011) 16).“

2. Der Bf sind die Inhalte der gewerbepolizeilichen Genehmigung betreffend Errichtung und Betrieb einer Schottergrube vom 8. April 1974, Ge-260-1973, der Rodungsbewilligung vom 10. April 1974, GZ: ForstR-13/1973, des Genehmigungsbescheides der belangten Behörde vom 10. Februar 2022, GZ: BHKIBA-2020-239997/131-HAM, idF des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. November 2022, LVwG-851717/34/Wg-851719/2, des abfallrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landeshauptmannes der Steiermark vom 3. Oktober 2006, GZ: FA13A-38.70 11-06/25, für den Brecher als mobile Behandlungsanlage sowie des abfallrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landeshauptmannes von F__ vom 29. September 2005, GZ: 205-01/2049/8-2015, für die Siebanlage als mobile Behandlungsanlage, bekannt.

3. In einer Anfragebeantwortung vom 21. Juni 2022 an die Bf durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, dem die

Abteilung Bergbau-Rechtsangelegenheiten zu jener Zeit zugeordnet war, - die Bf hatte um Auskunft betreffend die Rechtslage im Zusammenhang mit der ursprünglichen gewerbepolizeilichen Bewilligung und dem nunmehrigen Regime des Mineralrohstoffgesetzes ersucht – teilte man der Bf mit, dass der räumliche Umfang der bergrechtlichen Befugnis zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen noch nicht abschließend geklärt sei. Weiters wird in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass gegen die gewerberechtliche Bewilligung einer Bauschutt-Recyclinganlage am Standort Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben wurde.

4. Eine vom – mittlerweile zuständigen - Bundesministerium für Finanzen an die Bf gerichtete Anfragebeantwortung vom 22. Juli 2022 enthält detaillierte Ausführungen zur Rechtslage betreffend die Genehmigung der Schottergrube „H__“. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass auf die Anlage seit dem 1. Jänner 1992 nicht mehr das Gewerberecht, sondern das Bergrecht (Mineralrohstoffgesetz) Anwendung findet, wobei das BMF die Rechtsansicht vertritt, dass die Schottergrube unter die Übergangsbestimmung des § 204 Abs. 1 MinRoG fällt.

5. Mit einer weiteren Auskunft des BMF (Bergbehörde) an die Bf vom 17. Oktober 2022 auf deren Anfrage vom 9. August 2022 werden wiederum mehrere Fragen der Bf beantwortet – diese beziehen sich darauf, 1. ob Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 8. April 1974 „übergeleitet“ worden seien, 2. ob sich die Betreiberfirma an den ursprünglichen Einreichplan halten müsse bzw. die Anrainer eine Begrenzung der Bergbauaktivität auf Basis dieses Plans verlangen könnten, 3. ob die Abbaugebiete ohne Anraineranhörung erweitert werden könnten und die Behörde die Auflagen des „Ursprungsbescheides“ würdigen müsse oder diese einfach „ausblenden“ könne, und 4. ob Anrainer im Verfahren nach dem MinRoG Parteistellung haben bzw. diesen Akteneinsicht verwehrt werden könne. In dieser Auskunft wurden sämtliche von der Bf gestellten Fragen beantwortet, wobei das BMF seine Rechtsansicht hiezu in der Anfragebeantwortung detailliert dargelegt hat.

6. Mit einer weiteren Auskunft des BMF (Bergbehörde) an die Bf vom 31. Oktober 2022 werden die Fragen der Bf, wie die Schottergrube rechtlich einzuordnen sei, wenn sie „nie eine Bergbauanlage“ gewesen sei, was in der „Übergangsbestimmung aus 1991“ geregelt sei und warum dieser Bescheid im laufenden Gewerbeverfahren nicht zum Akt genommen worden sei, wiederum detailliert beantwortet. Anzumerken ist, dass das BMF in der Anfragebeantwortung ausgeführt hat, dass unter der „Übergangsbestimmung aus 1991“ kein Genehmigungsbescheid aus diesem Jahr zu verstehen sei, sondern die einschlägige bergrechtliche Übergangsbestimmung aus dem Jahr 1991, die hier Anwendung gefunden habe.

7. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. November 2022, LVwG-851717/34/Wg-851719/2, änderte dieses den Betriebsanlagen-genehmigungsbescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2022, GZ: BHKIBA-2020-239997/131-HAM, betreffend ein Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle samt Manipulation im Bereich der verfahrensgegenständlichen Schottergrube dahingehend ab, dass der Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung, soweit er sich auf die gemäß § 52 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) genehmigten mobilen Behandlungsanlagen (Brecher und Siebanlage) bezieht, als unzulässig zurückgewiesen wurde. Weiters wurde der Spruch des angefochtenen Bescheides im genannten Erkenntnis konkretisiert, einzelne Auflagen entfielen, eine Auflage wurde ergänzt sowie die Bauvollendungsfrist verlängert. Eine Revision gegen dieses Erkenntnis ist derzeit beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) war nicht erforderlich, zumal ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegenstehen.

Darüber hinaus bezieht sich die Beurteilung der Frage, ob die begehrten Informationen Umweltinformationen darstellen, auf Rechtsfragen, welche im Rahmen einer mündlichen Verhandlung ohne Vorwegnahme der zumindest teilweisen Beantwortung des gestellten Begehrens nicht erörtert werden könnten.

2. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes.

3. Dass die Inhalte der unter Pkt. II.2. genannten Rechtsakte der Bf bekannt sind, geht insbesondere aus der Beschwerde hervor, in der sie aus den Inhalten sämtlicher genannter Rechtsakte zitiert, beispielsweise umschreibt sie den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses vom 3. November 2022 genau und hält auch fest, dass die Abstandsbestimmungen, die sich in den beiden Genehmigungsbescheiden für die mobilen Abfallbehandlungsanlagen finden, im konkreten Fall beim Betrieb in der Anlage nicht eingehalten werden könnten. Somit ist klar, dass ihr auch diese vollinhaltlich bekannt sind, andernfalls hätte sie keine inhaltliche Aussage über deren Einhaltung treffen können. Ihrer Anfrage an das Bundesministerium für Finanzen vom 9. August 2022 legte die Bf beispielsweise im Anhang den gewerbepolizeilichen Genehmigungsbescheid der Schottergrube

bei, was belegt, dass die Bf auch über den Inhalt dieses Bescheides in Kenntnis ist.

4. Zu den Inhalten der unter den Punkten II.3. bis II.6. zitierten Anfragebeantwortungen der Bergbehörde an die Bf ist festzuhalten, dass diese an die Bf persönlich gerichtet wurden und ihr vollinhaltlich bekannt sind.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) lauten wie folgt:

§ 2 Z 1 bis 3 UIG:

„§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.“

„§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über [...]

3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren

auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz; [...]“

§ 4 Abs. 1 UIG:
„§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. § 4 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) gewährt jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interessens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

Die Bf ist eine natürliche Person und als solche grundsätzlich legitimiert, eine Umweltinformation zu begehren, wozu sie weder einen Rechtsanspruch, noch ein rechtliches Interesse hinsichtlich der begehrten Umweltinformation nachzuweisen hat.

2.2. Zu der im angefochtenen Bescheid angeführten Begründung der Abweisung des Antrags der Bf vom 7. Dezember 2023 damit, dass die Bf diesen offenbar missbräuchlich iSd § 6 Abs. 1 Z. 2 UIG gestellt habe, da ihr die begehrten Informationen bereits vorlägen, ist festzuhalten, dass die RV 645 d.B. zum UIG diesbezüglich auf § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz verweist, welcher normiert, dass offenbar mutwillig begehrte Auskünfte nicht zu erteilen sind. Demnach ist eine Mutwilligkeit dann anzunehmen, wenn ein Begehren lediglich aus Freude an der Behelligung eines Organs gestellt wird oder sich der Antragsteller der Zwecklosigkeit seines Anbringens bewusst ist. Offenkundig ist die Mutwilligkeit lediglich dann, wenn die wider besseres Wissen erfolgte Inanspruchnahme der Behörde unter solchen Umständen geschieht, dass jedermann die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, hätte erkennen müssen. Die Tatsache, dass jemand seinen Rechtsstandpunkt mit einer gewissen Hartnäckigkeit vertritt, macht sein Verhalten allerdings noch nicht mutwillig (*Perthold-Stoitzner 180*) [Ennöckl / Maitz UIG Umweltinformationsrecht Stand 1.12.2010, § 6, S. 53 Z. 4].

Die genannten Kriterien, bei deren Erfüllung ein Anbringen als mutwillig und damit offenbar missbräuchlich anzusehen ist, treffen im vorliegenden Fall allerdings nicht zu – der Bf sind weder Freude an der Behelligung der belangten Behörde, noch ein Bewusstsein betreffend eine eventuelle Zwecklosigkeit ihres Anbringens zu unterstellen. Es sind auch keine Umstände erkennbar, welche eine Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, für jedermann erkennbar macht, wohingegen der Bf – im Lichte der Anzahl der mittlerweile vorliegenden, an sie gerichteten Anfragebeantwortungen – eine gewisse Hartnäckigkeit nicht abzusprechen sein wird, welche allerdings keine Mutwilligkeit ihres Verhaltens impliziert.

2.3. In einem nächsten Schritt ist zu beurteilen, ob es sich bei den von der Bf begehrten Informationen um Umweltinformationen iSd § 2 UIG handelt, denn nur solche Informationen sind auf Antrag mitzuteilen. Im vorliegenden Fall ist insbesondere die Anwendbarkeit des § 2 Z. 3 UIG zu prüfen: *„Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;“*

Unter „Politiken“ werden Absichtserklärungen mit längerfristigen Zielvorgaben, aber auch legistische Vorhaben verstanden.

Neben dem nicht weiter zu erläuternden Begriff „Gesetze“ sind unter dem Begriff „Pläne und Programme“ nach der RL 2001/42/EG alle Maßnahmen,

- die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
- die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen

Darunter fallen in Österreich etwa Sanierungspläne, Abfallwirtschaftskonzepte, Luftreinhalteprogramme, Raumordnungsprogramme und Flächenwidmungspläne.
Unter „Verwaltungsakte“ fallen alle Formen hoheitlichen Handelns von Behörden, insbesondere in Form von Bescheiden (Genehmigungen), Verfahrensanordnungen, verfahrensfreien Verwaltungsakten (Kontrollmaßnahmen), etc. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist davon seinem Inhalt nach beispielsweise ein betriebsanlagenrechtlicher Genehmigungsbescheid umfasst, allerdings verneinte der VwGH das Vorliegen einer Umweltinformation in der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten als gewerbsmäßig zu qualifizieren sei (VwGH 2.6.1999, 99/04/0042; 12.7.2000, 2000/04/0064).

„Umweltvereinbarungen“ sind von Unternehmen und sektorspezifischen Verbänden eingegangene Verpflichtungen, die das Ergebnis von Verhandlungen

mit öffentlichen Behörden sind und/oder von den Behörden ausdrücklich anerkannt werden.

Darüber hinaus sind auch Informationen über reine „Tätigkeiten“, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz, als Umweltinformation zu qualifizieren, worunter nach der höchstgerichtlichen Judikatur beispielsweise Informationen über den Betrieb eines Parkplatzes im Zusammenhang mit einer gewerblichen Betriebsanlage fallen.

2.4. Nunmehr sind die von der Bf in ihrer Anfrage vom 7. Dezember 2023 gestellten Fragen dahingehend zu überprüfen:

Zum konkreten Beschwerdefall ist in diesem Zusammenhang vorweg nochmals festzuhalten, dass der Bf die Inhalte der in Pkt. II.2. angeführten Rechtsakte bekannt sind. Weiters ist auf die Inhalte der unter den Punkten II.3. bis II.6. angeführten, bereits an die Bf ergangenen diesbezüglichen Anfrage-beantwortungen der Bergbehörde zu verweisen, die der Bf ebenso vollinhaltlich bekannt sind.

2.4.1. Im Allgemeinen ist zu den verfahrensgegenständlichen Fragen Nachstehendes festzustellen:

Inhalte von Bescheiden, die sich wie im vorliegenden Fall auf den Betrieb einer Schottergrube, eines Zwischenlagers für Baurestmassen bzw. auf dort betriebene mobile Anlagen wie Brecher oder Siebe beziehen, wirken sich auf unterschiedliche Umweltbestandteile aus - durch den (bewilligten) Betrieb sind beispielsweise Auswirkungen auf Luft, Boden oder Landschaft zu erwarten. Sie stellen deshalb grundsätzlich Umweltinformationen iSd § 2 Z. 3 UIG dar. Dies gilt auch für das verwaltungsgerichtliche Erkenntnis vom 3. November 2022, LVwG-851717/34/Wg-851719/2.
Im Zusammenhang mit Informationen über die faktische Tätigkeit des Betriebs der erwähnten Anlage werden sich beispielsweise Faktoren wie Lärm oder Emissionen auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken, weshalb es sich auch bei derartigen Informationen um Umweltinformationen handelt.

Ob diese Umweltinformationen nunmehr auf eine Anfrage hin konkret zu erteilen sind, hängt vom Ergebnis der weiteren Prüfung im Einzelfall ab, wobei in der Folge ev. auch Ablehnungsgründe oder Mitteilungsschranken (§ 6 UIG), die einer Erteilung einer Information entgegenstehen oder diese einschränken, zum Tragen kommen können bzw. auch zu berücksichtigen ist, wenn Umweltinformationen (zwischenzeitlich) bereits an die jeweiligen Anfragesteller erteilt worden sind.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang nochmals, dass sämtliche Verwaltungsakte (Bescheide) sowie das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. November 2022, LVwG-851717/34/Wg-851719/2, soweit sie im Behördenakt einliegen, der Bf bekannt sind, da dokumentiert ist, dass die Bf diese in ihren Anfragen teilweise als Anlagen übermittelt, auf deren Inhalt konkret Bezug genommen und teilweise auch wörtlich daraus zitiert hat. Da die Bf somit bereits über sämtliche Umweltinformationen, die in diesen Rechtsakten enthalten sind, verfügt, sind ihr die Inhalte dieser Bescheide bzw. des oben erwähnten Erkenntnisses nicht mehr als solche zu erteilen.

Fragen zum konkreten Anlagenbetrieb als Informationen iSd § 2 Z. 3 („Tätigkeiten“) stellt die Bf nicht. Vielmehr zielen ihre verfahrensgegenständlichen Fragen auf ein wiederholtes Hinterfragen von ihr bereits sehr umfassend erteilten Rechtsauskünften (durch die belangte Behörde bzw. die Bergbehörde) oder von Bescheid- oder Erkenntnisinhalten ab, die ihr bereits bekannt sind.

Darüber hinaus begehrt die Bf teilweise ganz allgemein gehaltene Rechtsauskünfte, die sich nach dem Wortlaut der gestellten Fragen nicht nur auf die verfahrensgegenständliche Betriebsanlage beziehen, sondern auf eine allgemeingültige Beantwortung einer Rechtsfrage abzielen, die ebenso auf andere Anlagen umgelegt werden könnte – dies betrifft beispielsweise die Frage nach den bestehenden bergrechtlichen Überleitungsbestimmungen. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass allgemein gültige Auskünfte betreffend ebenso allgemein gehaltene Rechtsfragen mangels konkret möglicher Auswirkungen auf Umweltbestandteile oder -faktoren nicht als Umweltinformationen einzustufen sind.

2.4.2. Im Einzelnen ist zu den im Antrag vom 7. Dezember 2023 gestellten Fragen Nachstehendes auszuführen:

Frage 1: Auf welche Basis stützt sich ihre Behauptung, es werden die Anlagen befugterweise auch im Recycling eingesetzt?
Diese Frage zielt auf eine die Beantwortung der Rechtsfrage ab, auf welche Rechtsgrundlage (zB Gesetz, Verordnung, Bescheid) die belangte Behörde ihre Angabe stützt, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen befugterweise auch im Recycling eingesetzt werden. Die Behörde hat diese Frage in ihrem Schreiben vom 10. Juli 2023 an die Bf allerdings bereits beantwortet, indem sie auf das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 3. November 2022, LVwG-851717/34/Wg-851719/2, welches der Bf bekannt ist, verwiesen hat. Der nach dem Gedankenstrich angeführte Satz „die für den Bergbau eingesetzten Maschinen werden befugterweise auch für die gewerbliche Tätigkeit eingesetzt“ stellt eine Folgerung der dar, die die belangte Behörde aus dem Inhalt des zitierten Erkenntnisses gezogen hat, wobei sie mit dem Verweis darauf klargestellt hat, dass aus ihrer Sicht die diesbezüglichen Ausführungen im zitierten Erkenntnis

maßgeblich sind - dessen Inhalt ist der Bf wie erwähnt bereits bekannt, weshalb zu dieser Frage keine Umweltinformation mitzuteilen ist.

Frage 2: Sollte sich ihre Angabe auf die Bestimmungen des MinroG stützen ersuche ich um Auskunft über die dafür geltenden Bestimmungen und Übermittlung des Bewilligungsbescheides.
Hiezu ist auf die obigen Ausführungen zur zuvor gestellten Frage zu verweisen. Die belangte Behörde hat durch die Formulierung ihrer Anfragebeantwortung vom 10. Juli 2023 klar zu erkennen gegeben, dass sich die aus ihrer Sicht maßgeblichen rechtlichen Ausführungen dazu im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. November 2022, LVwG-851717/34/Wg-851719/2, finden. Zum Hinweis der Bf in dieser Frage, dass sie für den Fall, dass sich die Angabe der Behörde auf das MinRoG stützt, um Auskunft über die gelten Bestimmungen des MinRoG und Übermittlung des Bewilligungsbescheides ersuche, ist wiederum festzuhalten, dass die Behörde rechtlich auf die Ausführungen im Erkenntnis des LVwG OÖ verwiesen hat, das u.a. auch die entsprechenden Bestimmungen des MinRoG zitiert. Darüber hinaus ist anzumerken, dass weder die Auskünfte der belangten Behörde bzw. der Bergbehörde an die Bf, noch der Inhalt des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses einen Hinweis darauf enthalten, dass es über die im vorliegenden Fall anzuwendenden bestehenden bergrechtlichen Überleitungsbestimmungen hinaus einen individuellen bergrechtlichen Rechtsakt (Bescheid) gibt, den man der Bf bislang nicht zur Kenntnis gebracht hätte. Somit ist auch in diesem Fall unter Verweis auf den der Bf bekannten Inhalts des oben zitierten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses keine Umweltinformation zu erteilen.

Frage 3: Können Auflagen für ein und dieselbe Anlage unterschiedlich sein je nachdem welche Gesetzesmaterie zugrundegelegt wird – also entweder nach dem AWG oder dem MinroG?
Hier handelt es sich um die Beantwortung einer allgemeingültigen Rechtsfrage, die die Bf mit einer beispielsweisen Nennung von zwei Gesetzen unterlegt. Dazu ist vorweg festzuhalten, dass jedermann – somit auch der Bf – die Inhalte sämtlicher in Österreich in Geltung stehender Gesetze mittels elektronischer Abfrage (zB RIS) zugänglich sind. Welche Auswirkungen eine diesbezügliche allgemeingültige Rechtsauskunft auf die in § 2 Z. 1 bzw. 2 UIG genannten Umweltbestandteile oder -faktoren haben könnte, ist nicht erkennbar. Somit ist in diesem Fall davon auszugehen, dass es sich bei der Beantwortung dieser Frage nicht um eine Umweltinformation handelt, darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die mehrfachen, sehr detaillierten Anfragebeantwortungen der Bergbehörde an die Bf im Übrigen auch den Inhalt dieser Fragestellung abdecken.

Frage 4: Gibt es Auflagen im Bewilligungsbescheid auf den sich ihre Auskunft bezieht und welche sind das ganz konkret?

Anzunehmen ist, dass sich die Bf auf die in ihrer ersten Frage unter Verweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 3. November 2022 erwähnte Auskunft der belangten Behörde, dass die für den Bergbau eingesetzten Maschinen werden befugterweise auch für die gewerbliche Tätigkeit eingesetzt werden, bezieht. Zu dieser Frage ist vollumfänglich auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 zu verweisen – sämtliche Informationen dazu finden sich im erwähnten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnis.

Frage 5: Warum wurde in der von ihrer Behörde ursprünglich erteilten Genehmigung des Antrages auf Bewilligung des Recyclingbetriebes vorab eine Prüfung der Anlagengenehmigung nicht vorgenommen und ihrem Bescheid, der dann jedoch aufgehoben wurde, der Maschineneinsatz uneingeschränkt auch für das Zwischenlager genehmigt obwohl im Projektantrag definitiv von „mittels gem. § 52 AWG 2002 idgF. Genehmigter, mobiler Abfallbehandlungsanlagen die Aufbereitung erfolgen“ gesprochen wird – Antrag Seite 12 von 14. Punkt 4.2.2. und diese definitiv zum Zeitpunkt der Behandlung des Projektantrage nicht gegeben war.
Diese Frage hat mutmaßlich den Bescheid der belangten Behörde vom 10. Februar 2022, welcher mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. November 2022, LVwG-851717/34/Wg-851719/2, abgeändert wurde, zum Inhalt, wobei dazu festzuhalten ist, dass Auswirkungen auf die in § 2 Z. 1 bzw. 2 UIG genannten Umweltbestandteile oder -faktoren lediglich durch den Bescheidinhalt selbst möglich sind, welcher der Bf vollumfänglich bekannt ist. Die Frage, warum eine Behörde in einem Verwaltungsverfahren eine bestimmte Vorgehensweise gewählt hat, die sich jedoch in ihren Rechtswirkungen und damit Auswirkungen iSd § 2 Z. 3 UIG lediglich durch den erwähnten Inhalt des Bescheides, welcher der Bf bereits bekannt ist, manifestiert, ist nicht als Umweltinformation anzusehen.

Frage 6: Warum finden sich weder im Projektantrag noch in der Genehmigung ihrer Behörde differenzierte Angaben zur rechtlichen Basis des Maschineneinsatzes?
Zu dieser Frage ist auf die Ausführungen zur soeben behandelten Frage 5 zu verweisen – Auswirkungen auf die in § 2 Z. 1 bzw. 2 UIG genannten Umweltbestandteile oder -faktoren können lediglich der verschriftlichte Projektantrag – betreffend den aufgrund der Formulierung der gegenständlichen Frage davon auszugehen ist, dass dieser der Bf ebenso bekannt ist – bzw. der Bescheidinhalt haben, nicht jedoch die Beantwortung der Frage, warum der Projektantrag und der erwähnte Bescheid gewisse Angaben nicht beinhalten.

Frage 7: Beziehen sich die Beschränkungen der Auflagen im AWG Bescheid ganz grundsätzlich auf die Anlagen und nicht auf den Standort der Anlagen – es handelt sich ja um mobile Anlagen.

Diese Frage ist auf den Inhalt der beiden in Pkt. II.2. erwähnten Genehmigungsbescheide nach § 52 AWG 2002 (betreffend Brecher und Sieb) gerichtet, wobei eine Information darüber wiederum keine Auswirkungen auf die in § 2 Z. 1 bzw. 2 UIG genannten Umweltbestandteile oder -faktoren nach sich zieht, da es sich um Informationen betreffend eine Rechtsfrage zwecks nach Ansicht der Bf notwendiger Auslegung der genannten Bescheide handelt. Festzuhalten ist auch hier wiederum, dass sich Rechtswirkungen und damit Auswirkungen iSd § 2 Z. 3 UIG lediglich durch die der Bf bereits bekannten Bescheid- bzw. Erkenntnisinhalte manifestieren. Anzumerken ist der Vollständigkeit halber zu dieser Frage, dass beide Bescheide darüber hinaus diesbezüglich konkret formulierte Auflagen enthalten, welche die Frage der Bf bereits beantworten.

Frage 8: Können ein und dieselbe Anlage einmal als mobile und einmal als fixe Anlage definiert werden und damit die Auflagen differieren bzw. umgangen werden?
Bei dieser Frage handelt es sich wiederum um eine allgemein gültige Rechtsfrage, bezüglich der nicht erkennbar ist, welche Auswirkungen auf die in § 2 Z. 1 bzw. 2 UIG genannten Umweltbestandteile oder -faktoren eine Beantwortung derselben haben könnte, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich bei der Beantwortung dieser Frage nicht um eine Umweltinformation handelt. Darüber hinaus ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die von der Bergbehörde an die Bf ergangenen Anfragebeantwortungen auch diese Fragestellungen abdecken.

Frage 9: Sollte es tatsächlich zwei sich widersprechende Bewilligungen zu ein und derselben Anlage geben, was bedeutet das für die maximalen Belastungen, also Betriebsstunden, Betriebszeiten, Lärmobergrenzen und Standortmobilität?
Zu dieser Frage ist vollumfänglich auf die Ausführungen zu Frage 8 zu verweisen, weshalb es eine Beantwortung dieser Frage keine Umweltinformation darstellt.

Frage 10: Wer kontrolliert den Einsatz der Anlagen je nach Materie im Hintergrund und wie kann eine Umgehung der Auflagen verhindert werden?
Zu dieser Frage ist ebenso vollumfänglich auf die Ausführungen zu Frage 8 zu verweisen, weshalb eine Beantwortung dieser Frage keine Umweltinformation darstellt.

2.5. Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass die Beantwortung sämtlicher im Antrag der Bf vom 7. Dezember 2023 enthaltenen Fragen entweder keine Umweltinformationen darstellen oder der Bf bereits vollinhaltlich bekannt sind, weshalb im vorliegenden Fall keine Umweltinformationen mitzuteilen sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing